



BEKANNTMACHUNG

Nachstehend ist die Bekanntmachung Nr. 16 'Pöllhansheide'.
 Für den Bereich Pöllhansheide hat die letzte Sitzung am 21.09.1983 folgenden Bescheid gefasst:
 Für den Bereich Pöllhansheide Nr. 16 'Pöllhansheide' wird eine veränderte Änderung gemäß § 111 Bauverordnungen, die Änderung betrifft die Umänderung eines 211-3-Bausatzes (Flur 4, Flurstück Nr. 18) gemäß § 111 Bauverordnungen in eine Wohnungszonierung. Die Änderung betrifft die Umänderung eines 211-3-Bausatzes (Flur 4, Flurstück Nr. 18) gemäß § 111 Bauverordnungen in eine Wohnungszonierung. Die Änderung betrifft die Umänderung eines 211-3-Bausatzes (Flur 4, Flurstück Nr. 18) gemäß § 111 Bauverordnungen in eine Wohnungszonierung.

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 2, 20 und § 22 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 27. Juni 1980 (BGBI. I S. 343) in der Fassung des Gesetzes vom 6.7.1979 (BGBI. I S. 881).
 § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landsbauordnung - BauNW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1979 (GV. NW S. 98) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW S. 102).
 § 4 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW S. 594).
 Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBI. I S. 1157).

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

ALTERNHEIM
 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 HAUPTFRÜCHTLICH BEI GEBÄUDEN MIT GEGEBENEN DACHEN
 DIE IM PLAN ENGETRAGENE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IST HINSICHTLICH DER AUSRICHTUNG VERBUNDLICH.
 VERKEHRSFLÄCHEN - § 9 (1) 12 BBauVO -
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - HIER: SPIELSTRASSE
 STRASSENBELEUCHTUNG
 BAHNANLAGEN
 SICHTDREIECK
 ÜBERSCHAUBARE FLÄCHE AB 0,70 m OBERHALB DER FAHRBANNKANTE
 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN - § 9 (1) 12 BBauVO -
 ELEKTRIZITÄT - TRAFOSTATION -

FESTSETZUNGEN (§ 9 BauNVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 6 BauNVO)
 GRZ 0,4 GRUNDPLÄCHENZAHL
 GFZ 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 II ZÄHL DER VOLLGESCHOSS
 II ALS HÖCHSTGRENZE
 II-III ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
 II ZWINGEND
 BAUWEISE U. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 I. BAUWEISE (§ 22 BauNVO)
 0 OFFENE BAUWEISE
 ZULASSIG SIND NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
 GRENZBEREICHEN SIND NUR MIT ZUSTIMMUNG DER BEEINTRÄFKTEN NACHBAREN MÖGLICH.
 NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG
 2. BAUGRENZEN (§ 23 BauNVO)
 BAUGRENZEN ZUR ABGRENZUNG DER MAX. ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, FALLS DIE FESTE GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN ODER ZULASSIGEN BEBAUUNGSTIEFEN NICHT ENTGEGENSTEHEN
 GARAGEN
 GARAGEN SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULASSIG, AUSGENOMMEN SIND VOR- GARTENPLÄTZE.
 SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE
 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
 VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
 VORHANDENE BEBAUUNG
 MIT GEM.-, FAHR- LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN - § 9 (1) 25 b BBauVO

0 ZU ERHALTENDE BÄUME
 GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN
 GARAGEN
 GARAGEN SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULASSIG, AUSGENOMMEN SIND VOR- GARTENPLÄTZE.
 SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE
 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
 VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
 VORHANDENE BEBAUUNG
 MIT GEM.-, FAHR- LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE DARSTELLUNG DES OBERGEGARTEN ZU STANDES MIT DEM KATASTRALNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBEBAUUNGSPLANUNG GEMÄSSRICHTIG ERHEBUNG IST.

RHEDA-WIEDENBRÜCK (DEN 25. 5. 1981)
 KREIS-VERMESSUNGS- UND KATASTRALAMT
 L.S. GEZ STROHMANN
 KREIS-VERMESSUNGS-DIREKTOR

SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK, DEN 25. 5. 1981
 KREIS-VERMESSUNGS- UND KATASTRALAMT
 L.S. GEZ STROHMANN
 KREIS-VERMESSUNGS-DIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBÜROGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 (BGBI. I S. 81) UND § 111 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1. 10. 1979 (GV. NW S. 102) ZUM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN WORDEN.

SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK, DEN 25. 5. 1981
 GEZ HUMAN
 BÜRGERMEISTER

SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK, DEN 25. 5. 1981
 GEZ HANGLER
 RATSGLOED

ENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANNAMENSAMT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK.

SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK, DEN 25. 5. 1981
 GEZ HANGLER
 RATSGLOED

SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK, DEN 25. 5. 1981
 GEZ STROHMANN
 KREIS-VERMESSUNGS-DIREKTOR

SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK, DEN 25. 5. 1981
 KREIS-VERMESSUNGS- UND KATASTRALAMT
 L.S. GEZ STROHMANN
 KREIS-VERMESSUNGS-DIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBÜROGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 (BGBI. I S. 81) UND § 111 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1. 10. 1979 (GV. NW S. 102) ZUM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN WORDEN.

SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK, DEN 25. 5. 1981
 GEZ HANGLER
 RATSGLOED

SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK, DEN 25. 5. 1981
 GEZ HANGLER
 RATSGLOED

DIESEN BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBÜROGESETZES VOM 27. JUNI 1980 (BGBI. I S. 343) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 (BGBI. I S. 81) DURCH BESCHUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK VOM 5. JUNI 1979 AUFGESTELLT WORDEN.

DIESER PLAN HAT ALS VORWURF-EINSCHLÜBUNG DER BEORDNUNG GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBÜROGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 (BGBI. I S. 81) DURCH BESCHUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK VOM 5. JUNI 1979 AUFGESTELLT WORDEN.

DIESER GEMEINDEPLAN WIRD MIT DER BEBAUUNGS-UND PLAN-UNG VOM 6. 7. 1979 (BGBI. I S. 81) ÜBER EINGETRAGEN UND BEZUG NIMMT AUF DEN BESCHLUSSE VOM 28. 4. 1983 GEMINDRIFT WORDEN.

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG § 111 UNTERZUGEN DES ÄNDERUNGSGEBIETES GEMÄSS RATS-BESCHLUSSE VOM 1. 12. 1983
 1. NACHTRÄGLICHE ÜBERNAHME EINER MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTEN- DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 2. VERÄNDERUNG DER GEBÄUDESTEL- LUNG NEU ÜBERSTELLUNG ZUR STRASSE

SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK, DEN 25. 5. 1981
 GEZ HANGLER
 RATSGLOED

SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK, DEN 25. 5. 1981
 GEZ HANGLER
 RATSGLOED

DIESER PLAN HAT ALS VORWURF-EINSCHLÜBUNG DER BEORDNUNG GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBÜROGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 (BGBI. I S. 81) DURCH BESCHUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK VOM 5. JUNI 1979 AUFGESTELLT WORDEN.

DIESER PLAN HAT ALS VORWURF-EINSCHLÜBUNG DER BEORDNUNG GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBÜROGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 (BGBI. I S. 81) DURCH BESCHUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK VOM 5. JUNI 1979 AUFGESTELLT WORDEN.

DIESER PLAN HAT ALS VORWURF-EINSCHLÜBUNG DER BEORDNUNG GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBÜROGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 (BGBI. I S. 81) DURCH BESCHUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK VOM 5. JUNI 1979 AUFGESTELLT WORDEN.

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG § 111 UNTERZUGEN DES ÄNDERUNGSGEBIETES GEMÄSS RATS-BESCHLUSSE VOM 1. 12. 1983
 1. NACHTRÄGLICHE ÜBERNAHME EINER MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTEN- DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 2. VERÄNDERUNG DER GEBÄUDESTEL- LUNG NEU ÜBERSTELLUNG ZUR STRASSE

SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK, DEN 25. 5. 1981
 GEZ HANGLER
 RATSGLOED

SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK, DEN 25. 5. 1981
 GEZ HANGLER
 RATSGLOED

BAUGEHALTUNG (§ 803 BauNVO)
 DACHER
 GD GENEIGTE DACHER
 DACHNEIGUNG BEI GESCHOSSZAHL II 30°-49°
 WIRD VON DEM HÖCHSTMASS II-GESCHOSSIGE BEBAUUNG KEIN GEMAUERT GEMACHT, GEHTEN DIE FESTSETZUNG DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG FLACHDACHER SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGEN UNTER- GEORDNETEN GEBÄUDETEILEN AUSNAHMENSWEISE ZULASSIG.
 DACHAUFBAUTEN
 DACHAUFBAUTEN SIND BEI EINER DACHNEIGUNG VON 35° UND DARÜBER ZULASSIG, DIE SUMME DER LÄNGE DER DACHAUFBAUTEN DARF 7/8 DER FIRSTLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.
 DREMPPELHÖHE
 DIE MAX. DREMPPELHÖHE BETRÄGT:
 BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN + 0,50 m
 BEI ZWEIGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN + 0,80 m
 DIE HÖHE WIRD GEMESSEN VON O.K. (OBERKANTE) FUSS- BODEN BIS O.K. FUSSPLETTE.
 TRÄUFENHÖHE
 DIE TRÄUFENHÖHE DARF BEI DEN EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MAX. 40 CM BETRAGEN.
 GEMESSEN VON SCHNITTWERK DER SENKRECHTEN EBENE DER AUSSEHWAND MIT F.K. DACHNEIGUNG BIS O.K. GELÄNDE AN GEBÄUDE.

SOCKELHÖHE
 DIE SOCKELHÖHE DARF BEZOGEN AUF O.K. DER AN- DREHSTÄBEN ERSCHEINUNGSHÖHE - BEI ALLEN GEBÄUDEN MAX. 4,70 m BETRAGEN.
 GARAGEN geändert
 GARAGEN ERHALTEN, FLACHDACHER KELEERASSEN SIND UNZULASSIG
 EINFRIEDRUNGEN
 STRASSESEITIG VOR DER GEBÄUDELICHEN SIND EIN- FRIEDRUNGEN AUS HOLZ UND DRAHGEFLECHT MIT DICHTER BEPFLANZUNG ZULASSIG, DIE HÖHE DER EIN- FRIEDRUNG DARF 1,0 m ÜBER STRASSE DEW. BÜRGER- STEIG NICHT ÜBERSCHREITEN.
 EINSORNKUNGEN S. F 2 SETZSTÄNDEN ABSCHNITT SICHT- DREIECK
 AUSNAHME: ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE EIN- FRIEDRUNGEN DER NACHBARGRUNDSTÜCKE SIND ALS AUSNAHME ABWEICHUNGEN VON DEN FEST- GEGEBTEN MATERIALIEN ZULASSIG.

VERZEICHNISSADRESSE DER BEKANNTMACHUNGS NR. 16 'PÖLLHANSHEIDE'
 Nachstehend ist die Bekanntmachung Nr. 16 'Pöllhansheide'.
 Für den Bereich Pöllhansheide hat die letzte Sitzung am 21.09.1983 folgenden Bescheid gefasst:
 Für den Bereich Pöllhansheide Nr. 16 'Pöllhansheide' wird eine veränderte Änderung gemäß § 111 Bauverordnungen, die Änderung betrifft die Umänderung eines 211-3-Bausatzes (Flur 4, Flurstück Nr. 18) gemäß § 111 Bauverordnungen in eine Wohnungszonierung. Die Änderung betrifft die Umänderung eines 211-3-Bausatzes (Flur 4, Flurstück Nr. 18) gemäß § 111 Bauverordnungen in eine Wohnungszonierung.

GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBRÜCK

BEBAUUNGSPLAN NR 16

- PÖLLHANSHEIDE -

NUTZUNGS- UND GESTALTUNGSPLAN

M 1:1000

GEMARKUNG SCHLOSS HOLTE, FLUR 4+8

AUSFERTIGUNG